

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 8 Ngr., für eine halbe Stunde 4 Ngr. und für eine Viertelstunde 2 Ngr. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggeste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggest bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Tarifsätze wird, auch wenn sich die Contravention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Thln. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 28. December 1861.

4) Regulativ für die Gondelfahrten auf der Elbe vom 13. März 1869.

1. Der Preis für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist bei einem Wasserstande bis zu 4 Ellen über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke auf 5 Pf. für jede der überfahrenden Personen festgesetzt und wird dieser Preis in dem Falle auf 1 Ngr. erhöht, wenn bei einem Wasserstande von Null bis zu 4 Ellen über Null am gedachten Elbmesser die Gondel nur von einer Person zur Ueberfahrt benutzt wird.

2. Die Gondeln sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

3. Das Umkehren des Gondelführers, um noch mehrere Personen aufzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel bereits über Gondellänge vom Ufer entfernt ist.

4. Alle Gondeln sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

5. Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende Stationsorte bestimmt:

a) auf dem linken Elbufer: am Grundstücke: „Antons“ genannt, am Holzaußwaschplatz für den Fall, daß die Dampfähre nicht im Gange sein könnte, am Elbberge, an der Ausmündung der Pachhoffstraße, an Onkel Tom's Hütte,

b) auf dem rechten Elbufer: am Schillerschlößchen, am Wiesenthore, am Japanischen Palaisgarten, am Elbschlößchen.

6. Die Zeit, während welcher an jedem dieser Stationsorte mindestens ein Gondelführer zur Aufnahme von Fahrgästen gegenwärtig sein soll, ist vom 1. April bis 31. October jeden Jahres und zwar:

während der Monate April und October von früh 7 bis Abends 6 Uhr,

während der Monate Mai und September von früh 6 bis Abends 7 Uhr und

während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 9 Uhr.

7. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln am Stationsplatze zu anderen Fahrten ist untersagt.

8. Rücksichtlich der Gondelfahrten auf die Tour vom Elbberge bis nach dem Linde'schen Bade, Schil-

lerschlößchen und Waldschlößchen oder von da zurück, wird der Preis bei 1 bis 3 Fahrgästen auf 7½ Ngr., bei 4 oder mehreren aber auf 2 Ngr. für jeden Fahrgast festgestellt. Für weitere Touren bleibt die Preisbestimmung dem vorherigen Accordiren der Fahrgäste mit dem Gondelführer überlassen.

9) Dieses Regulativ ist in allen Gondeln für Jedermann sofort ersichtlich anzuhängen.

10. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf dießfallige Anzeige ernstlich geahndet.

(Vergl. im Uebrigen die Bekanntmachung wegen des Bahnfahrens, v. 19. April 1862, S. 348.)

Anmerkung. Das Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiete der Stadt Dresden vom 1. Octbr. 1853, ingleichen die stadträthlichen Bestimmungen über den Gewerbbetrieb der Trödler und Pfandleiher vom 22. Novbr. 1859 und bez. 14. Aug. 1868, welche früher hier Aufnahme gefunden, mußten als mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 21. Juni 1869, auf welche der Kürze halber nunmehr zu verweisen ist, nicht allenthalben in Einklang stehend, jetzt weggelassen werden.

5) Gewisse Wahrnehmungen veranlassen uns, die hiesigen Fabrikhaber auf die in der Bundesgewerbeordnung und der zu selbiger erteilten Ausführungsverordnung vom 16. September l. J. über die „jugendlichen Arbeiter“ enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

2) Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer öffentlichen, beziehentlich concessionirten Schulanstalt erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Der Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muß innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr erteilt werden.

3) Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Stadtrathe, als Gewerbepolizeibehörde, Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Ent-